

## Das erste Mal im

# PIERCINGSTUDIO

Für das Piercing-Studio gelten die **gleichen hygienischen Voraussetzungen** wie in einem Tattoo-Studio



Der Piercer sollte sich vor dem Eingriff nach Alter, Beruf, Gesundheitszustand, Allergien, möglicher Schwangerschaft, Diabetes, Hepatitis oder frühere Piercings erkundigen, um eventuelle Risiken abzuchecken.

**Unaufgefordert** müssen über Gefahren und mögliche Spätfolgen informiert werden. Sie sollten eine detaillierte **Einverständniserklärung** zur Unterschrift vorgelegt bekommen. Damit wird in die Körperverletzung eingewilligt, als die Piercing rechtlich gilt.

Die **Hautdesinfektion** wird wie beim Tätowieren durchgeführt.

Instrumente (**Piercing-Zange, Hohladel, Schere**) und die eingesetzten Materialien (**Ringe, Stecker**) **müssen steril sein**. Zweckmäßigerweise werden sie unmittelbar vor dem Piercing, **ohne** sie direkt mit der Hand zu berühren, aus der Verpackung auf eine sterile Papierunterlage gelegt.

Vor dem Eingriff muss eine **Händedesinfektion** von 30 Sekunden Dauer mit Händedesinfektionsmittel durchgeführt werden. Danach werden **sterile Handschuhe** angezogen.

Die nicht mehr benötigten Einwegmaterialien werden sofort in den **Abfall** gegeben, spitze Gegenstände müssen in **stich- und bruchfesten Behältnissen** entsorgt werden.

Nach dem Eingriff erfolgen **Reinigung, Desinfektion** und **sterile Abdeckung** der Wunde. (siehe Tätowieren)

**Der Piercer muss Dich stets über die richtige Wundpflege und Nachbehandlung informieren und auf mögliche Komplikationen hinweisen.**



Vom Studio solltest Du eine detaillierte **Pflegeanweisung** (am besten schriftlich) sowie einen sterilen Verband erhalten. Der Piercer sollte ein bis zwei Termine zu Nachkontrolle anbieten

Für Auskünfte in Sachen Tattoos und Piercing stehen sicherlich auch die Ärzte des Gesundheitsamtes Weilheim und Schongau **Tel. 0881/681 1600** gerne zur Verfügung.

Weitere nützliche Informationen:

Erste Organisation Professioneller Piercer, Neusser Straße 112, 50670 Köln, Tel. 0700/16774636, [www.opp-ev.de](http://www.opp-ev.de)

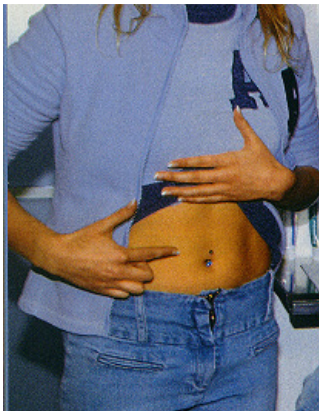
## Piercing - Hinweise zur Rechtsgrundlage

Das Verwaltungsgericht Gießen hat im Februar 1999 entschieden, Piercen anderer Personen sei Ausübung der Heilkunde und erfordere eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Diese Entscheidung hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof inzwischen korrigiert und festgestellt, dass jedenfalls die in diesem Zusammenhang vorgenommene Injektion eines Arzneimittels zur örtlichen Schmerzbetäubung wegen der damit verbundenen erheblichen Schockgefahr eine solche Erlaubnis voraussetzt; ob und unter welchen Umständen das Piercing ansonsten erlaubnispflichtige Ausübung der Heilkunde sein könnte, hat das Gericht offen gelassen.

Die unerlaubte Ausübung der Heilkunde ist strafbar und kann weitere Rechtsnachteile, wie z. B. den Verlust des Vergütungsanspruchs zur Folge haben.

Einwirkungen auf den Körper eines anderen Menschen, wie auch das Piercen oder Tätowieren, sind **Körperverletzungen im Rechtssinn**, die, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft begangen werden, strafbar sind und Schadensersatzansprüche (z. B. Schmerzensgeld) zur Folge haben können.

Derartige Eingriffe sind **nur erlaubt**, wenn die betroffene Person wirksam **ihre Einwilligung** erklärt hat, nachdem sie vorher genau und umfassend über die Art und Weise des Eingriffs, über seine möglichen Risiken und Nebenwirkungen sowie über bestimmte Verhaltensweisen nach dem Eingriff (insbesondere zur Vermeidung von Infektionen) **aufgeklärt** worden ist d.h. **Du bist damit einverstanden, sobald Du die detaillierte Einverständniserklärung unterschreibst.**



Bei **Minderjährigen**, sofern sie aufgrund ihres individuellen Reifegrades die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Folgen noch nicht richtig einschätzen können, oder anderen nicht einwilligungsfähigen Personen ist der Eingriff von der ausdrücklichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten (z. B. der Eltern) abhängig, d.h. wenn Du **jünger als 18 Jahre** bist, dann brauchst Du eine **schriftliche Einwilligung** Deiner Eltern für ein Piercing oder auch für ein Tattoo.

Der Eingriff selbst ist selbstredend schonend, d.h. mit der notwendigen Sorgfalt durchzuführen.

## Achtung!!!!

**Bei selbstverschuldeter Behandlungsbedürftigkeit in besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Komplikationen durch Schönheitsoperationen, Piercing, Tätowierungen etc., muss in stärkerem Umfang von Regressmöglichkeiten zur Leistungsbeschränkung der Krankenkasse Gebrauch gemacht werden.**

**d.h. Die Krankenkassen bezahlen seit 1.4.2007 nicht mehr, wenn du auf Grund von Komplikationen durch Piercings und Tattoos zum Arzt musst.**

**Bitte beachte auch unter der Rubrik „Rechte und Pflichten“ die Seiten  
Du bist noch keine 18 Jahre alt und möchtest dich piercen lassen?**

### Quellen:

- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.
- Merkblatt für Tattoo- und Piercingstudios des Gesundheitsamtes Weilheim
- Flyer „Tätowieren und Piercen“ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. Juli 2000